

Kundeninformation

Periodische Installationskontrollen

Elektrische Hausinstallationen müssen gemäss gesetzlichen Vorschriften in regelmässigen Abständen auf ihre Sicherheit kontrolliert werden. Der Eigentümer der Installation ist für die Durchführung der Kontrolle verantwortlich. Er ist verpflichtet, diesen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Die entsprechenden Kontrollen führt ein unabhängiges Kontrollunternehmen in seinem Auftrag aus.

Wir unterstützen Sie, indem wir Sie rechtzeitig an die Kontrollpflicht erinnern und Ihnen hier wichtige Fragen zur Installationskontrolle beantworten. In unserem Versorgungsgebiet dürfen wir diese Sicherheitskontrolle nicht selber durchführen.

Wer ist für die Sicherheit der Elektroinstallationen verantwortlich?

Der Installationseigentümer (Hauseigentümer) ist ausschliesslich für die Sicherheit seiner Installationen und Anlagen verantwortlich. Bei allfälligen Personen- oder Sachschäden, verursacht durch mangelhafte oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Installationen, ist der Installationseigentümer verantwortlich und haftbar (Art. 5 NIV)!

Was ist durch den Installationseigentümer (Hauseigentümer) zu veranlassen?

Der Eigentümer von elektrischen Installationen oder dessen beauftragter Vertreter (z.B. Gebäudeverwaltung) hat periodisch die Sicherheit seiner Anlagen überprüfen zu lassen. Auf entsprechende Aufforderung durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen (Netzbetreiberin) hat der Installationseigentümer einem dazu berechtigten und unabhängigen Kontrollorgan den Auftrag für die periodische Kontrolle und die Ausstellung eines entsprechenden Sicherheitsnachweises zu erteilen.

Was ist ein Sicherheitsnachweis?

Im Sicherheitsnachweis bestätigt die kontrollierende Person, dass die elektrischen Installationen des Gebäudes den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und dass allfällige Mängel behoben worden sind. Der Inhalt dieses Dokumentes ist gesamtschweizerisch geregelt, ist durch den Installationseigentümer (Hauseigentümer) bis mindestens zur nächsten Kontrolle aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Wer ist berechtigt, die periodische Kontrolle auszuführen?

Berechtigt sind Unternehmen bzw. Personen (Fachkundige Personen, Elektrokontrolleure, Elektrosicherheitsberater; Art. 27 NIV), welche über eine entsprechende Kontrollbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) verfügen. Das Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis über die erteilten Kontrollbewilligungen. Dieses Verzeichnis, wie auch die gesetzlichen Grundlagen (NIV), sind im Internet unter <http://verzeichnis.esti.ch/de/aikb> publiziert. Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Kontrolle beauftragt werden (Art. 31 NIV).

Wer bezahlt die Kontrolle?

Der Aufwand der Kontrolle ist durch den Installationseigentümer zu bezahlen.

Wer darf eventuelle Mängel beheben?

Mängel sind durch eine konzessionierte Installationsfirma zu beheben. Mit der Mängelbehebung dürfen auch Firmen beauftragt werden, die bereits in der Liegenschaft gearbeitet haben. Der Sicherheitsnachweis darf durch das unabhängige Kontrollorgan erst ausgestellt werden, wenn sämtliche Mängel behoben wurden. Erfahrungsgemäss dauert es je nach gewähltem Installateur und Arbeitsvolumen mehr oder weniger lang bis nach erfolgter Auftragserteilung die Mängel tatsächlich behoben werden. Da bis zum vorgegebenen Fristende nicht nur die Kontrolle durchzuführen ist, sondern auch die Mängel behoben werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Nach Aufforderung durch die Netzbetreiberin die entsprechende Kontrolle rechtzeitig veranlassen
- Bei festgestellten Mängeln umgehend eine Elektroinstallationsfirma mit deren Behebung beauftragen

Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen?

- Wohnbauten alle 20 Jahre

- Landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Werkstätten, Bürogebäude alle 10 Jahre
- Räume mit Personenansammlungen (z.B. Warenhäuser, Heime, Restaurants), Autoreparaturwerkstätten und Tankstellen alle 5 Jahre

Kann eine Fristverlängerung eingereicht werden?

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin (z.B. bevorstehender Umbau, Handänderung) kann die Frist bis maximal 12 Monate nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden.

Was passiert, wenn der Sicherheitsnachweis unvollständig oder nicht eingereicht wird?

Die StWZ Energie AG ist gesetzlich verpflichtet, unvollständige oder unrichtige Sicherheitsnachweise zurückzuweisen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Wird die Kontrolle nicht durchgeführt oder der Sicherheitsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, so muss die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidg. Starkstrominspektorat gemeldet und zum Vollzug übergeben werden (kostenpflichtige Verfügung).

Stichproben und Werkkontrollen

Die StWZ Energie AG ist gesetzlich verpflichtet Stichprobenkontrollen durchzuführen (Art. 33 NIV). Entfernte Plombierungen sind zu melden und durch unser Fachpersonal wieder sachgemäss anzubringen. Darum ist es möglich, dass sich nach Eingang des Sicherheitsnachweises nochmals ein Mitarbeiter der StWZ Energie AG beim Installationseigentümer meldet, um diese Arbeiten sowie eine Sichtkontrolle der Tarifapparate vorzunehmen.

Aufbewahren der Unterlagen

Der Installationseigentümer ist verpflichtet, das Original des Sicherheitsnachweises bei seinen Gebäudeunterlagen aufzubewahren (Art. 5 NIV) und eine Kopie davon der Netzbetreiberin (StWZ Energie AG) zuzustellen. Im Schadenfall dient dieses Dokument als Nachweis, dass die gesetzlichen Sicherheitsprüfungen erfolgt sind und zu diesem Zeitpunkt die Installationen den aktuellen sicherheitstechnischen Vorschriften und Anforderungen entsprochen haben.

Was ist bei Elektroinstallationen ausserhalb der Kontrolle zu beachten (Umbau, Renovation, Erweiterungen, Eigentümerwechsel)?

- Für jede Arbeit an den elektrischen Installationen ist nach deren Abschluss durch die ausführende Installationsfirma eine Schlusskontrolle vorzunehmen. Ist die Kontrollperiode unter 20 Jahren, so ist innert 6 Monaten nach erfolgter Schlusskontrolle zusätzliche eine entsprechende Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan zu veranlassen (Art. 35 NIV). Die Resultate sind ebenfalls in einem Sicherheitsnachweis festzuhalten. Das Original ist wie bei der periodischen Kontrolle durch den Installations- oder Hauseigentümer aufzubewahren und eine Kopie der StWZ Energie AG zuzustellen.
- Wird ein Gebäude mit Kontrollturnus von 10 oder 20 Jahren verkauft, ist durch den Verkäufer oder den Käufer eine Kontrolle zu veranlassen. Eine automatische Aufforderung des Netzbetreiberin findet nicht statt. Ausnahme: Wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, sind die Installationen nicht nochmals zu überprüfen.

Fragen?

Gerne beantwortet unser Fachmann Juan Carlos Henriquez Ihre Fragen per Telefon unter 062 745 32 09 oder per E-Mail unter j.henriquez@stwz.ch.